

WTV-Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedsvereine des WTV sind mit ihren jugendlichen Mitgliedern sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Amtsträgern in der Tennisjugend im WTV zusammengeschlossen. Jugendlischer im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2)

Die Tennisjugend im WTV ist eine Untergliederung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1)

Die Tennisjugend im WTV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTV über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie ihr im Haushaltsplan des WTV zugewiesenen Mittel.

(2)

Die Tennisjugend im WTV ist steuerrechtlich unselbstständig und rechtlich eine funktionale Untergliederung des WTV.

(3)

Die Tennisjugend im WTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

(4)

Die Tennisjugend im WTV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie setzt sich für einen manipulationsfreien Sport, sowie einen sportlich fairen Umgang ein.

(5)

Die Tennisjugend im WTV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

(6)

Die Tennisjugend im WTV wird rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis durch den Vorstand gem. § 26 BGB des WTV vertreten.

§ 3 Aufgaben

(1)

Die Tennisjugend im WTV fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des WTV.

(2)

Die Tennisjugend im WTV engagiert sich in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

(3)

Aufgaben der Tennisjugend im WTV sind:

- a. Förderung des Tennisspiels und Förderung des Leistungssportgedankens im Tennissport,
- b. Förderung der Jugendarbeit in den Tennisvereinen und -abteilungen,
- c. Förderung des jungen Engagements,
- d. Entwicklung neuer Formen des Tennissports, insbesondere von kindgemäßen Übungs- und Wettkampfformen,
- e. Zusammenarbeit des WTV und der Vereine mit Schulen und Kindertagesstätten (Bildungseinrichtungen) im Bereich sportlicher Fragestellungen,
- f. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- g. Prävention im Bereich „sexualisierte Gewalt im Sport“,
- h. Pflege der nationalen und internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden und ausländischen Gruppen,
- i. sportspezifische Kinder- und Jugendbildung.

§ 4 Organe

Organe der Tennisjugend im WTV sind:

- a. der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung (§ 26 Abs. 2 a. WTV-Satzung)
- b. der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung (§ 26 Abs. 2 b. WTV-Satzung),
- c. der Verbandsjugendtag (§ 26 Abs. 2 c. WTV-Satzung)

§ 5 Verbandsjugendtag

(1)

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Tennisjugend im WTV.

(2)

Die Verbandsjugendtage bestehen aus den Vertretern der Vereine, die Mitglied im WTV sind sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung.

(3)

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4)

Aufgaben der ordentlichen Verbandsjugendtage sind:

- a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung,
- c. Entgegennahme der Berichte des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung und der Unterausschüsse,
- d. Entlastung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung,
- e. Änderung und Neufassung der Jugendordnung,
- f. Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung und der Koordinatoren der Unterausschüsse „Kita und Schule“ und „Junges Engagement“ sowie der stellv. Koordinatoren der Unterausschüsse „Kita und Schule“ und „Junges Engagement“ für die Amtsdauer von drei Jahren. Zwei der fünf Positionen sollen mit Personen U27 besetzt werden.
- g. Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplanes,
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5)

Stimm- und wahlberechtigt sind die gewählten Jugendvertreter, einschließlich der gewählten Jugendsprecher oder Vereinsvertreter, die durch einen gewählten Jugendvertreter des Mitgliedsvereins entsendet werden. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 30 dem WTV gemeldeten Mitglieder unter 27 eine weitere Stimme. Es wird auf die Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren zum 31. August des Vorjahres abgestellt, die dem WTV in seiner Bestandserhebung gegenüber gemeldet worden sind. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Mitgliedsverein vertreten. Er darf alle Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind außerdem die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung.

(6)

Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf der Homepage des WTV sowie per Mail an die Vereinsjugendwarte unter Angabe der Tagesordnung. Der ordentliche Verbandsjugendtag ist mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des WTV durchzuführen.

(7)

Anträge können alle Vereine, die Mitglied des WTV sind, sowie der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung stellen. Anträge bedürfen der Textform (Mail oder Brief). Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem bekanntgegebenen Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sind auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen (siehe § 18.8 WTV - Satzung).

(8)

- a) Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist der Versammlungsleiter; bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- b) Bei Verbandsjugendtagen, bei denen der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung gewählt wird, muss ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht im Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung sitzt.

(9)

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen **mit Stimmkarten**. Wenn der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Verbandsjugendtag. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(10)

Die Beschlüsse des Verbandsjugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung dem Verbandsjugendtag vorliegt.

(11)

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen. Wenn 1/3 (siehe § 21.2 WTV-Satzung) aller Vereine schriftlich die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages verlangen, so ist der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung zur Einberufung verpflichtet. Die Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 6.

(12)

Über die Beschlüsse des Verbandsjugendtages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (gemäß § 18.7 WTV-Satzung).

§ 6

Bezirksversammlungen

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung soll in den Jahren ohne Verbandsjugendtag themenbezogene Jugendversammlungen in den Bezirken des WTV durchführen. Die Inhalte legt der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in Abstimmung mit den Bezirksjugendkoordinatoren (gewählt gemäß § 26 Abs. 5 WTV-Satzung) durch Beschluss fest

§ 7

Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung

(1)

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung besteht aus:

- a) Dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
- b) dem Koordinator des Unterausschusses „Kita und Schule“,
- c) dem stellv. Koordinator „Kita und Schule“
- d) dem Koordinator des Unterausschusses „Junges Engagement“,
- e) dem stell. Koordinator „Junges Engagement“
- f) einem Vertreter des Unterausschusses „Wettkampfsport Jugend“ (wird durch den Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport berufen),
- g) sowie bis zu zwei vom WTV entsandten hauptamtlichen Mitarbeitern.
- h) Zwei der fünf Positionen sollen mit Personen U27 besetzt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung werden durch den Verbandsjugendtag für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die bis zu zwei vom WTV in den Verbandsjugendausschuss entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch den zuständigen Vizepräsidenten bestimmt. Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung haben ein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung soll gewährleisten, dass beide Geschlechter ausreichend vertreten sind. Die Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung bedarf der Bestätigung des ordentlichen Verbandstages des WTV. Bestätigt dieser die Wahl nicht, muss der Verbandsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.

(2)

Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung vertritt die Interessen der Tennisjugend im WTV nach innen und außen.

(3)

Es kann jedes Mitglied eines dem WTV angehörenden Vereins in den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung gewählt werden. Die Mitgliedschaft in einem dem WTV angehörenden Verein ist vor der Wahl nachzuweisen.

(4)

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des WTV gegenüber verantwortlich.

(5)

Die Sitzungen des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen werden vom

Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung in Textform (Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Ausschussmitglied kann per Mail bis eine Woche vor dem Sitzungstermin Anträge an den Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung zur Ergänzung der Tagesordnung richten. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung hat fristgemäß eingegangene Anträge bis vier Tage vor der Sitzung allen Ausschussmitgliedern zu übersenden.

(6)

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung zustimmen. Beschlüsse des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung sind zu protokollieren.

(7)

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag,
- b) Koordinierung der Unterausschüsse,
- c) Bündelung der Themen in Richtung Präsidium,
- d) Kommunikation mit der Sportjugend NRW

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV.

§ 8 Unterausschüsse

Die Unterausschüsse „Kita und Schule“ und „Junges Engagement“ unterstützen den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in seiner Facharbeit. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Ausschusskoordinatoren durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung berufen. Der jeweilige Koordinator beruft Sitzungen der Ausschüsse ein. Es finden die Absätze 5 und 6 des § 7 entsprechend Anwendung.

§ 9 Geschäftsführung

(1)

Die im Haushaltsplan des WTV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel (einschl. der öffentlichen Mittel) werden vom Verbandsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet.

(2)

Die Verbuchung der Mittel obliegt dem **Vizepräsidenten Finanzen** des WTV.

(3)

Die Tennisjugend im WTV wird durch den Vorstand gem. § 26 BGB des WTV vertreten. Dieser vertritt die Tennisjugend im WTV im Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

§ 10

Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

(1)

Änderungen oder eine Neufassung der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. In der Einberufung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Die beabsichtigten Änderungen oder die Neufassung sind mit zu übersenden.

(2)

Änderungen der Jugendordnung oder die Neufassung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3)

Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn der Verbandstag des WTV die Beschlussfassung oder Änderungen bestätigt (§ 26 Absatz 7 WTV-Satzung).

(4)

Die Änderungen der Jugendordnung wurde am 24.03.2021 auf einem außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen und durch die Mitgliederversammlung des WTV am 24.04.2021 bestätigt (§ 26 Absatz 7 WTV-Satzung).